



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TopVision Telekommunikation GmbH & Co. KG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) In allen Vertragsbeziehungen, in denen die TopVision Telekommunikation GmbH & Co. KG (nachfolgend „TOPVISION“ genannt), für andere Unternehmen, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“ und gemeinsam „Parteien“ genannt) Leistungen erbringt, gelten, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Preisliste von TOPVISION.

(2) Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn TOPVISION einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich durch TOPVISION zugestimmt.

§ 2 Leistungsgegenstand und Leistungszeit

(1) TOPVISION erbringt unterschiedliche Leistungen. Dazu gehören unter anderem:

- Fullservice-Dienstleistungen im Medienbereich
- Konzeptionierung
- Projektleitung
- Formatentwicklung
- Programmproduktion
- Vermietung von technischen Geräten

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gibt der Vertragspartner die Aufgabenstellung vor. Auf dieser Grundlage wird die Aufgabenerfüllung gemeinsam geplant. TOPVISION kann hierfür ein schriftliches Konzept unterbreiten und nach Absprache mit dem Vertragspartner die Projektleitung übernehmen. Im Zweifel liegt die Projektleitung bei dem Vertragspartner.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die Konzeptionierung eine eigene, kostenpflichtige Leistung von TOPVISION dar.

(4) Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von TOPVISION ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Pflicht von TOPVISION zur Ausführung der Leistung beginnt erst mit Angebotsannahme bzw. Annahme oder Abnahme des vertragsgegenständlichen Leistungskonzepts durch den Vertragspartner.

(5) Bei fehlender Mitwirkung oder Information durch den Vertragspartner oder im Falle von Streiks, Aussperrung, behördlichem Eingreifen oder anderen Umständen, die die Auftragsdurchführung be-/verhindern und nicht von TOPVISION zu vertreten sind, gelten Fristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. TOPVISION wird dem Vertragspartner die Behinderung ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

§ 3 Vertragsschluss und Geltungsrangfolge

(1) Ein Vertrag kommt zustande, sofern TOPVISION einen Auftrag vom Vertragspartner innerhalb von vier Wochen annimmt. Angebote von TOPVISION sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform.

(2) Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von TOPVISION begründen als in den Geschäftsbedingungen festgelegt, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch TOPVISION. Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von TOPVISION.

(3) Soweit in einzelvertraglichen Regelungen keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Inhalte folgender Dokumente in der nachfolgenden Reihenfolge:

- a. Auftragsbestätigung TOPVISION
- b. Angebot TOPVISION
- c. diese AGB (wobei im Falle von Widersprüchen die Bestimmungen aus dem Besonderen Teil den Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil vorgehen)

Bei Widersprüchen oder Regelungslücken gilt vorstehende Rangfolge. Nach Abschluss des Vertrags erstellte Unterlagen und Anlagen werden mit nachträglicher Gegenzeichnung sämtlicher Vertragsparteien Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Nutzungsrechte/geistiges Eigentum/Beistellungen des Vertragspartners

(1) Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, bleiben das gesamte zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehende oder später erworbene geistige Eigentum von TOPVISION sowie Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen im Eigentum von TOPVISION. TOPVISION räumt dem Vertragspartner unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung lediglich ein Einfaches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Recht ein, das geistige Eigentum von TOPVISION zu nutzen, soweit dies für die vertraglich vorgesehene Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/oder Leistungsergebnisse erforderlich ist. Die Herstellung von Kopien des geistigen Eigentums von TOPVISION sowie die Bearbeitung oder Änderung sind nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist ebenso unzulässig. Sofern ein Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande kommt, sind sämtliche überlassenen Gegenstände zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Vorarbeiten zu Leistungen und Leistungsergebnissen (z.B. Konzepte, Drehbücher, Rohdaten, Rohmaterial, Footage etc.) sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, nicht Gegenstand der Rechtereinräumung.

(2) „Geistiges Eigentum“ im Sinne vorstehender Ziffer (1) umfasst sämtliche derzeit bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt erworbenen gewerblichen Schutzrechte und schutz-rechtsähnlichen Positionen jedweder Art wie Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte, gleich ob eingetragen oder nicht, einschließlich des Rechts zur Anmeldung solcher Rechte, und Know-how.

(3) Soweit der Vertragspartner die Verwendung und Einbindung von Musikstücken in die Leistungen und/oder Leistungsergebnisse wünscht, obliegt es allein dem Vertragspartner, die notwendigen Rechte zur Nutzung dieser Musikstücke vollständig zu klären. Entsprechendes gilt für alle weiteren vorbestehenden Werke und Leistungen (z.B. Bilder, Videos, Schriften, Grafiken (z.B. Icons), Open Source Software, Plugins, etc.), die TOPVISION auf Wunsch des Vertragspartners einbindet.



(4) Soweit der Vertragspartner TOPVISION zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Informationen und/oder Materialien zur Verfügung stellt, räumt er TOPVISION an daran bestehendem geistigem Eigentum alle zur Ausführung des Vertrags notwendigen Rechte ein. Der Vertragspartner garantiert, dass alle von ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen nicht mit Rechten Dritter belastet sind und TOPVISION die Materialien und Informationen zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen frei nutzen kann. Der Vertragspartner garantiert ferner, dass alle von ihm gegenüber TOPVISION gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Er garantiert schließlich, dass alle TOPVISION zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien sowie deren vertragsgemäße Verwendung durch TOPVISION nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vertragspartner stellt TOPVISION von allen Ansprüchen Dritter, die nicht mit den vorgenannten Garantien und der vorgenannten Rechteeinräumung vereinbar sind, auf erstes Anfordern frei. Dies umfasst auch die Kosten einer etwa notwendigen Rechtsverteidigung. TOPVISION ist nicht verpflichtet, die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Materialien und Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit oder Zulässigkeit der Nutzung zu prüfen. Auf die weiteren Mitwirkungspflichten des Vertragspartners aus nachfolgendem § 7 wird verwiesen.

§ 5 Vertragsbeendigung

(1) Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nach § 648 BGB vor Leistungsbeginn, ohne dass TOPVISION die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat, so ist TOPVISION gem. § 648 S. 1 BGB berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. TOPVISION muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen wurde.

(2) In den Fällen des Abs. 1 kann TOPVISION statt des Anspruchs aus § 648 S. 1 BGB die folgenden Vergütungspauschalen verlangen:

- Kündigung bis 7 Tage vor Leistungsbeginn: 15 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung
- Kündigung bis 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 20 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung
- Kündigung innerhalb von 24 Stunden vor Leistungsbeginn: 80 Prozent der vereinbarten Nettovergütung
- Kündigung nach Leistungsbeginn: 100 Prozent der vereinbarten Netto-Vergütung

(3) Der Leistungsbeginn wird durch die zuvor vertraglich getroffenen Vereinbarungen festgelegt.

(4) Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die infolge der Aufhebung des Vertrages ersparten Aufwendungen tatsächlich höher sind und die TOPVISION zustehende Vergütung daher tatsächlich geringer ist als die unter Abs. 2 vereinbarten Pauschalen.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die Erfüllung des Vertrags aus Gründen, die nicht von TOPVISION zu vertreten sind, rechtlich oder tatsächlich unmöglich wird;
- der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät und auch auf eine erfolgte Mahnung hin nicht zahlt;
- der Vertragspartner trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Mitwirkungspflicht wiederholt nicht nachkommt;
- der Vertragspartner ein Rating bei S & P (Standard and Poor's), A.M. Best oder Moody's hat und sein Rating unter den Bereich secure fällt;
- der Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat;

- über das Vermögen des Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- der Vertragspartner fusioniert oder seine Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse sich zu einem Anteil von mindestens 25 % ändern. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Fusionen oder Änderungen der Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse, sofern diese mit Unternehmen vorgenommen werden, die gemäß § 15 AktG mit dem Vertragspartner verbunden sind;
- das Land, in dem der Vertragspartner seinen Sitz oder seine Hauptverwaltung hat, in einen Bürgerkrieg oder in bewaffnete Feindseligkeiten mit einem anderen Land verwickelt wird, auch wenn Krieg nicht erklärt ist und es hierbei teilweise oder ganz von einer anderen Macht besetzt wird.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Ansprechpartner/Mitarbeiter TOPVISION

(1) Allein TOPVISION ist den von TOPVISION zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter von TOPVISION werden nicht in den Betrieb des Vertragspartners eingegliedert.

(2) Absprachen, die den Leistungsinhalt betreffen, können verbindlich nur zwischen dem Vertragspartner und dem Projektkoordinator/Projektleiter von TOPVISION erfolgen. Die sonstigen Mitarbeiter von TOPVISION sind nicht befugt, Erklärungen im Namen von TOPVISION abzugeben oder anzunehmen.

(3) TOPVISION entscheidet, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich deren Austausch jederzeit vor. TOPVISION ist berechtigt, freie Mitarbeiter und andere Unternehmen im Rahmen der Auftragserfüllung einzusetzen.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner stellt TOPVISION alle für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlichen Informationen vollständig, rechtzeitig und wahrheitsgemäß zur Verfügung.

(2) Der Vertragspartner stellt TOPVISION rechtzeitig alle notwendigen technischen Einrichtungen, die zur Leistungserbringung erforderlich, aber vertragsgemäß nicht von TOPVISION zu stellen sind, wie z.B. die technische Umgebung, nach den Vorgaben von TOPVISION unentgeltlich zur Verfügung und hält diese während der Leistungszeit in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand.

(3) Der Vertragspartner wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, technische Umgebungen, Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt TOPVISION unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zu Hard- und Software sowie gegebenenfalls zu technischen Einrichtungen. Er beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet Produktion, Software und technisches Equipment unverzüglich.

(4) Der Vertragspartner ist für die Sicherung seines technischen Equipments und seiner Daten nach dem neuesten Stand der Technik selbst verantwortlich. Ohne einen ausdrücklichen schriftlichen Hinweis können die Mitarbeiter von TOPVISION davon ausgehen, dass das technische Equipment und alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

(5) Der Vertragspartner trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das technische Equipment, Hard- und Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z.B. durch eine regelmäßige Überprüfung des technischen Equipments, Datensicherung, Störungsdiagnose und eine regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemäßen



Betrieb der notwendigen Arbeitsumgebung durch Dritte sicherzustellen.

(6) Der Vertragspartner benennt schriftlich einen Ansprechpartner, eine Adresse, eine Mobilnummer und eine E-Mail-Adresse für TOPVISION, damit die Erreichbarkeit des Ansprechpartners insbesondere bei Live-Übertragungen und mobiler Produktion sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Vertragspartner die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner von TOPVISION. Die Mitarbeiter des Vertragspartners, deren Tätigkeit erforderlich ist, sind in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten freizustellen und entsprechend der Auftragsgestaltung zu informieren.

(7) Bei den unter § 7 dargestellten Mitwirkungspflichten handelt es sich um echte Hauptpflichten des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet gegenüber TOPVISION für Nachteile, Schäden oder Mehrkosten, die TOPVISION durch die schuldhafte Verletzung dieser Pflichten entstehen.

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, richtet sich die Vergütung von TOPVISION nach den aktuellen Preislisten von TOPVISION.

(2) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, außer, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.

(3) TOPVISION ist berechtigt, Leistungen oder Teilleistungen in Rechnung zu stellen.

(4) TOPVISION kann Abschlagszahlungen oder volle Vorauszahlung oder Sicherheiten in Form von Bürgschaften, Kreditsicherheiten, Pfandrechten, Grundschulden usw. fordern, wenn zum Vertragspartner noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Vertragspartner seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe vorliegen, an der pünktlichen Zahlung durch den Vertragspartner zu zweifeln. Werden nach Vertragsschluss Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners erkennbar – ein wichtiger Grund in § 5 (4) gilt entsprechend – so kann TOPVISION die eingeräumten Zahlungsziele widerrufen und die Zahlung sofort fällig stellen.

(5) Vergütungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

(6) Rechnungsreklamationen sind innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt und der Vertragspartner ist mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen. Einwendungen gegen die Rechnung führen nicht zur Aufhebung der Fälligkeit.

(7) Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt nach Vorlage der bei TOPVISION üblichen Tätigkeitsnachweise. Der Vertragspartner kann den dort getroffenen Festlegungen nur schriftlich entsprechend (6) widersprechen.

(8) Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Mitarbeiters von TOPVISION entsprechend der TOPVISION-Preisliste berechnet. Reisezeiten und -kosten entstehen auf Reisen zwischen dem Dienstsitz des Mitarbeiters und dem jeweiligen Einsatzort des Vertragspartners bzw. zwischen verschiedenen Einsatzorten des Vertragspartners.

(9) Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur mit Ansprüchen aus demselben Rechtsverhältnis geltend gemacht werden. Der

Vertragspartner kann etwaige Forderungen gegenüber TOPVISION, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten.

(10) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist TOPVISION unbeschadet sonstiger Rechte befugt, vertragsgegenständliche, weitere oder andere den Vertragspartner betreffende Leistungen bis zum vollständigen vertragsgemäßen Ausgleich des ausstehenden Betrags zurückzuhalten.

(11) TOPVISION ist berechtigt, dem Vertragspartner die Beiträge für die Künstler-Sozialkasse sowie Nutzungsgebühren der Verwertungsgesellschaften, wie z.B. der GEMA, und Steuern ausländischer Künstler zzgl. 15 % Service Fee in Rechnung zu stellen.

(12) Wird der Vertrag im EG-innereuropäischen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Vertragspartner TOPVISION nicht seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, so ist TOPVISION berechtigt, die betreffende bundesdeutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung in Rechnung zu stellen und zu verlangen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von TOPVISION stellen keine vertragsgemäße Beschaffungsangabe dar, es sei denn, TOPVISION und der Vertragspartner haben diese Angaben als Beschaffungsangabe vertragsgemäß vereinbart.

(2) Werkleistungen

a. TOPVISION leistet für Mängel eines Werks zunächst nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung.

b. Sofern TOPVISION die Erfüllung der Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, die Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie TOPVISION nicht zumutbar ist, kann der Vertragspartner statt der Leistung nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß dieser AGB verlangen.

c. Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner kein Rücktrittsrecht zu.

d. Mängel eines Werkes sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung – bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung – schriftlich zu rügen. Eine schriftliche Rüge muss auch den bezeichneten Fehler enthalten.

e. Erhält der Vertragspartner eine mangelhafte Anleitung oder Beschreibung, ist TOPVISION lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung oder Beschreibung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung oder Beschreibung der ordnungsgemäßen Montage oder Nutzung des Werks entgegensteht.

f. Stellt sich heraus, dass das von dem Vertragspartner zur Nachbesserung eingesandte Werk mangelfrei ist, kann TOPVISION dem Vertragspartner die Aufwendungen in Rechnung stellen, die zur Überprüfung der Mangelhaftigkeit des Werks entstanden sind.

g. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Hat eine Werkleistung mehrere, vom Vertragspartner voneinander unabhängig nutzbare Einzelwerke zum Gegenstand, so werden diese Einzelwerke grundsätzlich



getrennt abgenommen. Werden in einem Werkvertrag Teilwerke definiert, so kann TOPVISION Teilwerke zur Abnahme bereitstellen. Bei späteren Abnahmen wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenwirken.

h. Enthält der Vertrag die Erstellung eines Drehbuchs, Produktionskonzepts oder eines sonstigen Konzepts, insbesondere für die Ausprägung, Änderung oder Erweiterung der Leistung, so kann TOPVISION für das Konzept eine getrennte Abnahme verlangen.

i. Der Vertragspartner hat das Arbeitsergebnis innerhalb einer von TOPVISION gesetzten Frist, spätestens fünf Werktage nach Übergabe des Werks oder Anzeige der Fertigstellung zu prüfen und durch den Ansprechpartner schriftlich entweder die Abnahme zu erklären oder die festgestellten Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich nicht in dieser Frist erklärt und die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Bei Live-Produktionen muss die Abnahme unverzüglich erklärt werden. Festgestellte Mängel müssen sofort gemeldet werden.

(3) Kauf

a. Der Vertragspartner wird TOPVISION auftretende Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Fehlers und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen schriftlich mitteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Nur der Ansprechpartner gemäß § 7 (6) ist zum Rügen befugt.

b. TOPVISION kann in erster Linie durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Dringlichkeit der Fehlerbeseitigung richtet sich nach dem Grad der Betriebsbehinderung und der Art der Produktion.

c. Falls die Nachbesserung endgültig fehlschlägt, kann der Vertragspartner unter den Voraussetzungen des Gesetzes die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

d. Für Schadens- und Aufwendungsersatz gelten die Haftungsregelungen dieser AGB. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Mängel-Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme bzw. Gefahrübergang beim Kauf.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern der Erwerb von Waren und Produkten Gegenstand der vertraglichen Leistung ist, bleiben diese bis zur Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner zustehenden Ansprüche im Eigentum von TOPVISION (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von TOPVISION in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Der Vertragspartner ist zu weiteren Veräußerungen der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, indem er TOPVISION gegenwärtig alle Forderungen abtritt, die aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindungen mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Vertragspartners stehen, veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an TOPVISION ab. TOPVISION nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach Abtretung ermächtigt. TOPVISION hat die Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen; jedoch verpflichtet sich TOPVISION, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Wird Vorbehaltsware – nach Verarbeitung/ Verbindung – vom Vertragspartner zusammen mit nicht TOPVISION gehörender Ware veräußert, so tritt der Vertragspartner gegenwärtig die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. TOPVISION nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen gilt (2) entsprechend.

(4) TOPVISION kann verlangen, dass der Vertragspartner TOPVISION die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Der Vertragspartner hat TOPVISION Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen und alle damit in Verbindung stehenden Unterlagen zu überlassen.

(6) Der Vertragspartner hat TOPVISION von Beschädigungen oder Abhandenkommen der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei Zahlungsverzug oder sonstigen erheblichen Vertragsverstößen des Vertragspartners ist TOPVISION berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Herausgabeanträge gegen Dritte an TOPVISION abzutreten. Der Vertragspartner gestattet TOPVISION unwiderruflich das Betreten der Räume des Vertragspartners, in denen die Vorbehaltsware gelagert ist, um TOPVISION die Besichtigung oder auch die Wegnahme zu ermöglichen.

(8) Dem Vertragspartner ist ohne schriftliche Einwilligung von TOPVISION nicht gestattet, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

(9) Als Bezugsgröße für die Berechnung des Wertes der Sicherung gilt der jeweilige Verkaufspreis von TOPVISION, abzüglich 10 %, wenn die Ware nicht mehr neuwertig ist.

§ 11 Haftung von TOPVISION

(1) TOPVISION haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit, Arglist oder Produkthaftung, einer übernommenen Garantie und zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbegrenzt.

(2) Aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftet TOPVISION in Höhe des vertragstypischen Schadens. Der Vertragswert des Einzelauftrages stellt den vertragstypischen Schaden dar. Bei Datenverlusten des Vertragspartners haftet TOPVISION nur für den Aufwand, der zur Wiederherstellung der Daten notwendig ist, jedoch stets nur beschränkt auf den Vertragswert des Einzelvertrages. Als wesentliche Vertragspflichten bzw. Kardinalpflichten sieht der BGH solche Pflichten an, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung von TOPVISION ausgeschlossen.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für etwaige Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter von TOPVISION oder eingesetzter Erfüllungsgehilfen.

(5) Mit Ausnahme der zwingend gesetzlichen Haftung gemäß §11 (1) verjähren alle Ansprüche gegen TOPVISION auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung innerhalb von einem Jahr.



(6) Fälle höherer Gewalt, die TOPVISION, deren Zulieferer oder sonstige Erfüllungsgehilfen an der Vertragsabwicklung hindern, entbinden TOPVISION bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Vertragserfüllung. Soweit diese Ereignisse hinsichtlich ihrer Verpflichtung erheblich sind und von TOPVISION nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihrer Erfüllungsgehilfen, verschuldet sind, gelten Fälle höherer Gewalt gleichgestellt: Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Schwankungen / Unterbrechungen in Energie- oder Signalführungen, Vertragsverletzungen vorübergehender Vertragspartner bei Mietgegenständen. Dauert die Störung länger als eine Woche, ist jeder Vertragsteil berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag schriftlich zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Auftragserteilung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen von TOPVISION zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserteilung zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen von TOPVISION gehören insbesondere die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen und Preise.

(2) Der Vertragspartner darf vertragsrelevante Informationen Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnis erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Informationen geheim. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu vertragsrelevanten Informationen gewährt, schriftlich über die Rechte von TOPVISION an Vertragsleistungen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung informieren und sie zur Einhaltung der Geheimhaltungspflicht schriftlich verpflichten.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regeln des Datenschutzrechts zu beachten. Soweit TOPVISION Zugang zu Technik, Hard- und Software des Vertragspartners erhält (z.B. bei Produktionen), bezweckt dies keine geschäftsmäßige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch TOPVISION. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von TOPVISION. Sollte es im Einzelfall notwendig sein, werden die Parteien ihre gegenseitigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen in einem gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag festhalten.

§ 13 Änderung des Leistungsinhalts (Change-Request)

(1) Sofern der Vertragspartner nach Abschluss eines Einzelvertrages die Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung wünscht, kann er TOPVISION einen Änderungsvorschlag unterbreiten. TOPVISION wird innerhalb einer angemessenen Zeit, spätestens nach zehn Werktagen, mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkung sie auf die vertragliche Leistung hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Qualität der Leistung und der Vergütung (Zusatzangebot). Der Vertragspartner hat TOPVISION sodann schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, ob er seinen Änderungsvorschlag zu diesen Bedingungen durch Annahme des Zusatzangebots aufrechterhalten will oder ob er den Vertrag zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen fortführt.

(2) Stellt die Prüfung eines Änderungsvorschlags einen nicht unerheblichen Aufwand dar, kann TOPVISION den durch die Prüfung bedingten Aufwand entsprechend § 8 separat in Rechnung stellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(3) Solange kein Einvernehmen über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Der Vertragspartner kann stattdessen verlangen, dass die Arbeiten ganz oder teilweise unterbrochen oder endgültig abgebrochen werden. In diesem Fall gilt § 5.

§ 14 Nennungsrechte und -pflichten/Eigenwerbung

(1) Bei Medien-, insbesondere Film- oder Fernsehproduktionen, die unter maßgeblicher redaktioneller Beteiligung von TOPVISION hergestellt werden, ist im Titelvorspann oder Nachspann die Herstellung von TOPVISION anzugeben. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen von TOPVISION zu zeigen. TOPVISION ist im Übrigen berechtigt, seinen Namen und sein Logo oder sonstige Erkennungsmerkmale und Codes in branchenüblicher Weise in die vertragsgegenständlichen Leistungen und Leistungsergebnisse einzubinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, derartige Einbindungen sowie alle Schutzvermerke wie Copyrightvermerke unverändert beizubehalten.

(2) TOPVISION ist, auch über die Vertragslaufzeit hinaus, im branchenüblichen Umfang (z.B. in Newslettern, auf Unternehmenswebsites, in Showreels etc.) berechtigt, den Vertragspartner unter Verwendung seines Logos und sonstiger Kennzeichen als Auftraggeber zu benennen und/oder die für den Vertragspartner erbrachten Leistungen und Leistungsergebnisse (inklusive dafür vom Vertragspartner zur Verfügung gestellter Gegenstände, Personen, Dokumente und/oder Informationen, an denen der Vertragspartner TOPVISION hiermit entsprechende einfache Rechte einräumt) ganz oder teilweise im Rahmen der Referenznennung.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Diese AGB und alle Einzelverträge unterliegen dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögens oder hat er keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten und der Erfüllungsort der Leistung der Sitz von TOPVISION. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Stand: April 2024



2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

(gilt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen)

§ 1 Besondere Einkaufsbedingungen von TOPVISION

(1) Lieferzeit

a. Die Lieferzeit beginnt mit dem Zugang der Bestellung von TOPVISION bei dem Lieferanten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Lieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Lieferzeit nicht.

b. Erfüllt der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so ist TOPVISION berechtigt, eine angemessene Nachfrist, die eine Woche nicht übersteigen muss, zu setzen. Wird innerhalb dieser Nachfrist nicht geliefert, kann TOPVISION ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen bzw. auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen.

c. Der Lieferant ist verpflichtet, TOPVISION unverzüglich mitzuteilen, sofern sich herausstellt, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nicht möglich ist. Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine zu vertreten oder befindet er sich in Verzug, so ist TOPVISION berechtigt, pro Tag der Verzögerung einen Schaden in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Lieferung, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages zu berechnen. Dem Lieferanten bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass TOPVISION kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche von TOPVISION bleiben hiervon unberührt.

d. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich TOPVISION das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Sofern TOPVISION trotz früherer Anlieferung keine Rücksendung vornimmt und die Ware einlagert, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Die Fälligkeit der vereinbarten Zahlung ändert sich hierdurch nicht.

(2) Gefahrenübergang/Versand

a. Der Lieferant verpflichtet sich, den Versand für jede einzelne Sendung getrennt anzuzeigen. Hierbei ist der Gegenstand, die Menge, das Gewicht, die Verpackung, die Versandart und die Markierung der gelieferten Waren anzugeben. Die Versandanzeige hat spätestens beim Eintreffen der Ware im Besitz von TOPVISION zu sein. Andernfalls ist TOPVISION berechtigt, die Ware zurückzuweisen.

b. Alle Lieferungen an TOPVISION erfolgen frei Haus, inklusive Verpackung, Versicherung und etwaiger weiterer Kosten, Steuern oder Zollgebühren.

(3) Gewährleistung/Garantie/Eigentum

a. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

b. Die Rügefrist für TOPVISION beträgt für erkennbare Mängel drei Wochen nach Ab-, bzw. Entgegennahme, für nicht erkennbare Mängel drei Wochen nach Feststellung des Mangels. Zur Wahrung der Gewährleistungsansprüche von TOPVISION genügt es, wenn die Anzeige innerhalb der genannten Frist von TOPVISION abgesandt worden ist.

c. Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung geht das Eigentum an der Ware auf TOPVISION über. Erweiterte Sicherungsrechte des Lieferanten, wie Eigentumsvorbehalt bei Kontokorrentvorbehalt, Konzernvorbehalt oder Ähnliches, bestehen nicht.

(4) Zahlungen

a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeglicher Art aus.

b. Für jede Lieferung, die keine Teillieferung eines zu einem Pauschalpreis vergebenen Auftrages ist, sind die Rechnungen spätestens bei Versand doppelt auszustellen und TOPVISION gesondert zuzusenden. Rechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

c. Zahlungen erfolgen 14 Tage nach Rechnungseingang im Zentraleinkauf abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, und zwar nach Wahl von TOPVISION durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf ein Bank-/Postbankkonto des Lieferanten.

d. TOPVISION ist dem Lieferanten gegenüber grundsätzlich zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung bei Gewährleistungsansprüchen berechtigt. Diese Rechte stehen TOPVISION auch gegenüber einem mit dem Lieferanten gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen zu.

e. Vorauszahlungen durch TOPVISION sind ausschließlich bei angemessener Sicherheit, zum Beispiel Vorlage einer Bankbürgschaft, möglich.

f. Rechnungen sind in elektronischer Form als pdf-Dokument an die Adresse rechnung@topvision.de zu senden.

(5) Haftung

Für den Lieferanten gilt die gesetzliche Haftung. Haftungsbeschränkungen bestehen nicht.

(6) Rechteeinräumung

Ergänzend zu diesen AGB gelten die Allgemeinen Regelungen von TOPVISION zur Übertragung von Rechten.

Stand: April 2024